



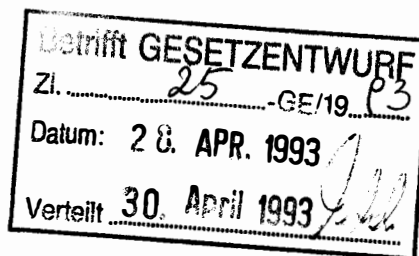
## Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 26.4.1993,  
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl. 255-71/93

An das  
PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES  
im Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n



Betr.: GZ. 34.401/4-3a/93 vom 30. März 1993  
Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeitmarktsevice  
S T E L L U N G N A H M E

*Dr. Kasper*

-----  
Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs übermittelt ob-  
erwähnte Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung.

DER KAMMERAMTSDIREKTOR i.A.

Dr. Richard ELHENICKY e.h.

Anlage(n) erwähnt  
-----1

F.d.R.d.A.:

*Doris Symon*

BUKA - Zl. 255-71/93 vom 5. April 1993

Betr.: GZ. 34.401/4-3a/93  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarktservice  
(Arbeitsmarktservicegesetzes - AMSG)  
S T E L L U N G N A H M E

---

V E R T E I L E R

PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES  
im Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

25 Stück

---

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT UND SOZIALES

Stubenring 1  
1010 Wien

1 Stück

---

BUNDESKONFERENZ DER KAMMERN DER  
FREIEN BERUFE ÖSTERREICHS

Tuchlauben 15  
1010 Wien

1 Stück

---

BERUFSVERBAND DER FREIBERUFLICH  
TÄTIGEN TIERÄRZTE ÖSTERREICHS "BFÖ"

Aignerstraße 26  
8952 Irdning

1 Stück

---

An alle Landeskammern je 1 Stück  
NÖ - 2 Stück

10 Stück

---



## Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 26.4.1993,  
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl. 255-71/93

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Betr: Zl. 34.401/4-3a/93 vom 30. März 1993  
Entwurf eines Arbeitsmarktservicegesetzes / STELLUNGNAHME  
-----

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs bezieht sich auf den oben erwähnten Gesetzesentwurf und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Zu § 38 Abs. 2 und § 39 (Abschnitt 6: Finanzierung)  
-----

Der § 38 Abs. 2 verpflichtet den Bundesminister für Arbeit und Soziales, im Falle besonderer arbeitsmarktpolitischer Probleme Vorschläge für Beitragsleistungen durch nichtleistungsberechtigte Personen zur Arbeitsmarktförderung zu entwickeln. Gemäß § 39 handelt es sich dabei offenbar um eine Verordnungsermächtigung, wobei diese Vorschläge nach Anhörung des Arbeitsmarktservice zu Verordnungen gemacht werden sollen.

Diese Konstruktion gibt in mehrfacher Hinsicht zu größten Bedenken Anlaß:

Zum einen untersteht gemäß § 3 Abs. 1 das Arbeitsmarktservice hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit seiner Tätigkeit der Aufsicht des Bundesministers für Arbeit und Soziales. Warum die - de facto ohnedies im Einvernehmen mit oder überhaupt durch das Arbeitsmarktservice erarbeiteten - Vorschläge des Sozialministers dann auch noch einer Anhörung des Arbeitsmarktservices bedürfen, bleibt unerfindlich. Nach Auffassung der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs stellt die Formulierung des § 38 Abs. 2 eine formalgesetzliche Delegation dar; es ist nicht definiert, was besondere arbeitsmarktpolitische Probleme sind. Es könnte ja ohne weiteres auch ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Problem sein, daß entgegen dem Koalitionsübereinkommen die Arbeitsmarktverwaltung bis heute nicht "privatisiert" wurde. Es ist mehr als zweifelhaft, ob dieses Faktum zur Einhebung von Arbeitsmarktförderungsbeiträgen ausreicht.

Darüber hinaus fehlt jedwedes Kriterium für die Höhe der so festzulegenden Beiträge:

§ 39 gibt hier lediglich in der Zukunft liegende Ereignisse für die Festsetzung der Beitragshöhe an, was zweifellos keine nachvollziehbaren Parameter darstellt.

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs spricht sich auch aus grundsätzlichen Erwägungen vehement gegen die Einführung eines Arbeitsmarktförderungsbeitrages für nichtleistungsbe-rechtigte Personen aus:

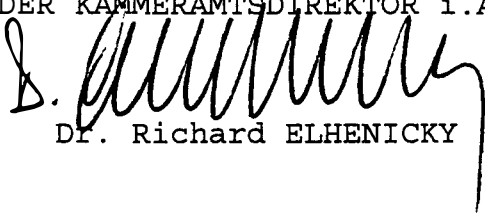
Unabhängig davon, daß diese Maßnahme dem Versicherungsprinzip widersprechen könnte - der Bundeskammer der Tierärzte Österr. ist bewußt, daß dieser Einwand formaljuristisch beseitigt werden könnte, weil die theoretische Inanspruchnahme von nicht finanziellen Leistungen des Arbeitsmarktservices erwähnt wird - soll hier die Möglichkeit geschaffen werden, Personenkreise für Belange der Arbeitsmarktverwaltung zur Kasse bitten, die tatsächlich von deren Leistung gar nichts haben: Derzeit werden rund 98 % der Arbeitsplätze nicht von der Arbeitsmarktverwaltung, sondern über Zeitungen und andere Möglichkeiten vermittelt. Freiberuflich tätige Tier-ärzte - und nur um diese geht es hier, da angestellt tätige Tierärzte ohnedies Beiträge zur Arbeitslosenversicherung be-zahlen - haben jedoch von den übrigen Leistungen der Arbeitsmarktverwaltung herzlich wenig; dies insbesondere im Hinblick darauf, daß auch in Österreich die Zahl der Arbeitslosen stetig zunimmt, was von einer Arbeitsmarktverwaltung, die so geführt wird, daß selbst die Koalitionspartner übereingekommen sind, sie in ihren grundsätzlichen Strukturen zu verändern, nicht verhindert wird.

Mit der vorgeschlagenen Regelung würde in Wahrheit eine Steuer von willkürlich festzulegenden Personengruppen ohne Zweck-bindung der Mittel geschaffen. Geradezu empörend ist schließlich die in den Erläuterungen hiefür gegebene Begründung:

Andere Personengruppen sollen zur Leistung eines Arbeitsmarkt-förderungsbeitrages herangezogen werden können, um zu gewähr-leisten, daß nicht wie bisher die Beitragszahlungen der Arbeits-losenversicherung Hauptlast der Finanzierung der Arbeitsmarkt-verwaltung tragen. Wer sonst soll den die Beiträge für die Finanzierung der Arbeitsmarktverwaltung tragen, wenn nicht die praesumptiven Leistungsbezieher?.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

DER KAMMERAMTSDIREKTOR i.A.

  
Dr. Richard ELHENICKY